

Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften

Gültig ab 1. Januar 2019

Energieeinspeisung von „nicht erneuerbaren Energien“

Messung	System- gebühr <i>Fr. / Mt.</i>	Vergütung Energie <i>Rp. / kWh</i>	Förder- beitrag <i>Rp. / kWh</i>
Nettoproduktionsmessung / Eigenverbrauch	10.00	7.00 ¹⁾	0.00
Eigenverbrauchsmessung bis 30 kVA Leistung	0.00	7.00 ¹⁾	0.00
Eigenverbrauchsmessung über 30 kVA Leistung	10.00	7.00 ¹⁾	0.00

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien ohne KEV“

Anlagen bis 30 kVA Leistung

Messung	System- gebühr <i>Fr. / Mt.</i>	Vergütung Energie <i>Rp. / kWh</i>	Förder- beitrag <i>Rp. / kWh</i>
Nettoproduktionsmessung	10.00	7.00 ¹⁾	8.00 ²⁾
Eigenverbrauchsmessung	0.00	7.00 ¹⁾	8.00 ²⁾
Eigenverbrauchsgemeinschaft	10.00 ³⁾	7.00 ¹⁾	8.00 ²⁾
mit Einmalvergütung	10.00	7.00 ¹⁾	3.00 ²⁾

Anlagen von 30 kVA - 80 kVA Leistung

Messung	System- gebühr <i>Fr. / Mt.</i>	Vergütung Energie <i>Rp. / kWh</i>	Förder- beitrag <i>Rp. / kWh</i>
Nettoproduktionsmessung	10.00 ⁴⁾	7.00 ¹⁾	8.00 ²⁾
Eigenverbrauchsmessung	10.00 ⁴⁾	7.00 ¹⁾	8.00 ²⁾
Eigenverbrauchsgemeinschaft	10.00 ³⁺⁴⁾	7.00 ¹⁾	8.00 ²⁾
mit Einmalvergütung	10.00 ⁴⁾	7.00 ¹⁾	3.00 ²⁾

Erzeugungsanlagen mit einer Leistung grösser als 80 kVA werden durch den Verwaltungsrat fallweise pro Anlage separat beurteilt und vertraglich geregelt.

Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer.

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit KEV“

Anlagen	System- gebühr Fr. / Mt.	Vergütung Energie Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh
Bis 30 kVA mit Nettoproduktionsmessung ⁵⁾	10.00	Pronovo	0.00
Bis 30 kVA mit Eigenverbrauchsmessung ⁵⁾	0.00	Pronovo	0.00
Bis 30 kVA bei Eigenverbrauchsgemeinschaft	10.00 ³⁾	Pronovo	0.00
Über 30 kVA mit Nettoproduktionsmessung	10.00 ⁴⁾	Pronovo	0.00
Über 30 kVA mit Eigenverbrauchsmessung	10.00 ⁴⁾	Pronovo	0.00
Über 30 kVA bei Eigenverbrauchsgemeinschaft	10.00 ³⁺⁴⁾	Pronovo	0.00

- ¹⁾ Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach den marktorientierten Bezugspreisen (Art. 15 Abs. 3 EnG 2018). Darin legt der Bund fest, dass sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet. Die Vergütung wird aufgerundet.
- ²⁾ Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Die HKN werden von der Elektra gesammelt und bis Ende Februar des Folgejahres für den Produzenten für die eigene Verwendung bereitgehalten.
- ³⁾ Wenn das EVU die Dienstleistung für die Eigenverbrauchsgemeinschaft erbringt.
- ⁴⁾ Nach Art. 1 der HKSV müssen für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA die produzierte Nettomenge Elektrizität monatlich gemeldet werden. Bei Anlagen von höchstens 30 kVA ist es nach Art. 4 der HKSV ausreichend die in das Netz eingespeiste Elektrizität (Überschuss) zu erfassen. Nach StromVV 2018 Art. 31e sind Produktionsanlagen mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welche Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnen und über eine Schnittstelle ausgelesen werden können. Für jeden Messpunkt wird eine Systemgebühr von CHF 10.00 verrechnet. In der Systemgebühr sind u.a. die Leistungen für das Zählerhandling, Rechnungsstellung, Monitoring und EDM-Handling enthalten.
- ⁵⁾ Der Stromproduzent meldet ohne aufgefordert zu werden per Ende jedes Quartals den Zählerstand der Elektra und bekommt somit eine Vergütung von Dritten (Pronovo / Energiepool Schweiz). Das Werk muss die eingespeiste Elektrizität dem Energieabnehmer(Pronovo) mitteilen.

Gebühren / Kosten

Bestimmung	Kosten
Bewilligungsverfahren EEA bis und mit 30 kVA	CHF 600.00
Bewilligungsverfahren EEA über 30 kVA	CHF 1'200.00
Anlagenbeglaubigung EEA bis und mit 30 kVA	CHF 400.00
Anlagenbeglaubigung EEA über 30 kVA (akkreditierter Auditor)	direkt durch Bauherrschaft
Mutation (Eigenverbrauchsgemeinschaft / Pronovo)	CHF 800.00

Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer.